

RS Vwgh 1979/12/4 1749/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.1979

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §56;

1. WRG 1959 § 56 heute
2. WRG 1959 § 56 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 56 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 1782/79

Rechtssatz

Stollenbauten schlechthin sind nicht einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 56 WRG 1959 unterworfen. Einer DURCHÖRTERUNG eines Gebirgsstockes fehlt der Charakter eines vorübergehenden Eingriffes in den Wasserhaushalt und eines Versuches zur Ermittlung wasserwirtschaftlicher Verhältnisse für ein Wasserbauvorhaben. Stollenbauten schlechthin sind nicht einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach Paragraph 56, WRG 1959 unterworfen. Einer DURCHÖRTERUNG eines Gebirgsstockes fehlt der Charakter eines vorübergehenden Eingriffes in den Wasserhaushalt und eines Versuches zur Ermittlung wasserwirtschaftlicher Verhältnisse für ein Wasserbauvorhaben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1979001749.X01

Im RIS seit

21.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>